

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/JV.13 — Wintershall/EnBW/MVV/WV/DEO)**

(98/C 348/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 16. Oktober 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97<sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Wintershall Aktiengesellschaft (die der BASF Gruppe angehört), die EnBW Energie-Vertriebsgesellschaft mbH (die der Gruppe Energie Baden-Württemberg angehört), die Stadtwerke Mannheim AG (die der MVV angehört) und die Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Versorgungsunternehmen AG erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung durch Kauf von Anteilsrechten die gemeinsame Kontrolle über die Deutsche Energy One Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

Die Anmeldung wurde am 27. Oktober 1998 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 11. November 1998 vollständig im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89. Entsprechend wurde die Anmeldung am 12. November 1998 wirksam.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Wintershall Aktiengesellschaft: Gewinnung, Verarbeitung und Vertrieb von Erdöl und Erdgas,
- EnBW Energie-Vertriebsgesellschaft mbH: Stromvertrieb an Sondervertragskunden und Weiterversender,
- Stadtwerke Mannheim AG: Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, die Abfallentsorgung, die Planung, den Bau und den Vertrieb von Telekommunikationseinrichtungen sowie die Beratung Dritter in diesen Bereichen,
- Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Versorgungsunternehmen AG: Handel mit Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Investitionsgütern aller Art, den Handel mit Brennstoffen aller Art und Mineralölprodukten sowie Nebenprodukten der Versorgungsunternehmen, den Handel mit Gütern aller Art, die von Gebietskörperschaften und deren Betrieben und Einrichtungen benötigt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/JV.13 — Wintershall/EnBW/MVV/WV/DEO, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion E — Grundstoffindustrie und Energie,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.